



## **Satzung der Guardini Stiftung e. V.**

In der am 7. Juli 2018  
in der 31. Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung



## **Satzung des Vereins „Guardini Stiftung e. V.“ als Träger des Guardini Kollegs**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Guardini Stiftung“ (hier im Text künftig: „Verein“); nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ zu der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie Wissenschaft und Forschung. Er hat die Aufgabe ein Forum für die Begegnung zwischen Kunst, Wissenschaft und christlichem Glauben zu errichten, um in diesem Rahmen durch Intensivierung des Dialogs eine bessere Verständigung zwischen den drei Kulturbereichen zu erreichen.
- (2) Der Zweckbestimmung dienen insbesondere die folgenden Maßnahmen:
  1. Präsentation zeitgenössischer Kunst,
  2. Begegnungsveranstaltungen (z. B. wissenschaftliche Seminare, Kolloquien) mit Wissenschaftlern und Künstlern im Horizont des Glaubens,
  3. interdisziplinäre wissenschaftliche Forschungs-, Bildungs- und Weiterbildungstätigkeiten zu betreiben und zu fördern, welche die Vertiefung der wechselseitigen inneren Zusammenhänge insbesondere auf folgenden Gebieten zum Gegenstand haben:
    - Philosophie, Theologie, Medizin, Technik, Künste, Natur-, Kultur-, Kommunikations- und Gesellschaftswissenschaften,
    - Bildungsforschung im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit;
  4. Zeitnahe Dokumentation und Publikation von Forschungs- und Arbeitsergebnissen,
  5. Kontemplation und die Vorbereitung von Gottesdiensten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet das Geschäftsführende Präsidium. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
- (2) Mitglieder haben das Recht, die Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins zu besuchen bzw. zu benutzen, soweit nicht eine persönliche Einladung oder Berufung erforderlich ist. Sie erhalten auf Wunsch die Publikationen des Vereins zu einem reduzierten Preis.
- (3) Mitglieder leisten einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Jahresbeitrag, der im ersten Quartal eines Kalenderjahres fällig ist.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod,
  - b) Löschung der juristischen Person,
  - c) Austritt,
  - d) Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein Mitglied trotz Abmahnung gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein Mitglied länger als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Verzug, so stellt das Geschäftsführende Präsidium das Erlöschen der Mitgliedschaft fest.

### **§ 5 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung (§ 6),
  - b) das Präsidium (§ 7),
  - c) das Geschäftsführende Präsidium (§ 8).
- (2) Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft das Geschäftsführende Präsidium oder die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Sie hat folgende Aufgaben:
  - a) den Präsidenten, die Vizepräsidenten, den Schatzmeister und die weiteren Mitglieder des Präsidiums zu wählen,
  - b) den Jahresbericht des Präsidenten und der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen,
  - c) den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr festzustellen,
  - d) das Präsidium zu entlasten,
  - e) die Rechnungsprüfer zu bestellen, die dem Präsidium nicht angehören dürfen,
  - f) Satzungsänderungen zu beschließen,
  - g) den Jahresbeitrag festzusetzen,
  - h) über den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten mittels einfachen Briefes wenigstens einmal im Jahr mit Tagesordnung einberufen; dabei ist einschließlich des Abgangstages eine Frist von 14 Tagen einzuhalten. Der Präsident hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt und dabei die Punkte angibt, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; beschlussunfähig ist sie jedoch nur, wenn dies auf Antrag eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ausdrücklich festgestellt wird. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen; jedoch kann ein anwesendes Mitglied nicht mehr als fünf abwesende Mitglieder vertreten. Bei Wahlen entscheidet ebenfalls die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren; das Protokoll ist vom Präsidenten zu unterzeichnen.

## **§ 7 Das Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Geschäftsführenden Präsidium, den Vorsitzenden der Fachbeiräte kraft Amtes mit beratender Stimme und bis zu fünfzehn weiteren Mitgliedern.
- (2) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten geleitet, bei seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten.
- (4) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (5) Das Präsidium hat folgende Aufgaben

- a) die vom Kolleg (§ 9) vorgeschlagenen Arbeitsprogramme zu beschließen,
- b) der Mitgliederversammlung den Rechnungsabschluss zur Feststellung vorzulegen,
- c) die Wirtschaftspläne festzustellen,
- d) die Mitglieder der Fachbeiräte zu berufen und deren Vorsitzende zu bestellen,
- e) die Mitglieder des Kollegs zu berufen und dessen Vorsitzenden zu bestellen,
- f) über eine formelle Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu entscheiden.

### **§ 8 Das Geschäftsführende Präsidium**

- (1) Das Geschäftsführende Präsidium ist der Vorstand des Vereins im Sinne des BGB. Es besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.
- (2) Das Geschäftsführende Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Die laufenden Geschäfte werden in seinem Auftrag vom Geschäftsführer geführt.
- (3) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Präsidiums werden vom Präsidenten geleitet, bei seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten.
- (4) Das Geschäftsführende Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (5) Das Geschäftsführende Präsidium hat folgende Aufgaben:
  - a) über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden,
  - b) über Finanzierungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beschließen,
  - c) über die von den Fachbeiräten und vom Kolleg vorgelegten Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeit des Kollegs zu beschließen.
- (6) Der Geschäftsführer ist für die laufenden Geschäfte des Vereins und des Kollegs verantwortlich. Ihm obliegt die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seine ordnungsgemäße Abwicklung. Die Aufgaben des Geschäftsführers können einem Vizepräsidenten übertragen werden (Geschäftsführender Vizepräsident).
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums vertreten.

### **§ 9 Das Guardini Kolleg**

- (1) Das Guardini Kolleg dient den in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben. Es kann regional gegliedert werden.
- (2) Die Organe des Kollegs sind der Kollegrat und der Vorstand.
- (3) Näheres regelt die vom Präsidium zu erlassende Satzung des Guardini Kollegs.

## **§ 10 Fachbeiräte des Kollegs**

- (1) Für einzelne Aufgabenbereiche des Kollegs können Fachbeiräte gebildet werden.
- (2) Die Fachbeiräte beraten den Vorstand des Guardini Kollegs bei der Aufstellung der Arbeitsprogramme und der Konzeption des Forumsprogramms.
- (3) Einem Fachbeirat gehören bis zu zwölf Personen an, die vom Präsidium für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Wiederberufung ist zulässig. Die Fachbeiräte wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der vom Präsidium bestellt wird.

## **§ 11 Das Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium unterstützt und berät das Geschäftsführende Präsidium in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten der Guardini Stiftung. Es hat insbesondere die Aufgabe, Kontakte zu den verschiedenen Bereichen der Gesellschaft zu pflegen und damit zur ideellen und finanziellen Sicherung des Guardini Kollegs beizutragen.
- (2) Der Vorsitzende des Kuratoriums wird vom Präsidium auf fünf Jahre berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Kuratorium gehören bis zu 36 Mitglieder an, die auf Vorschlag des Vorsitzenden des Kuratoriums vom Geschäftsführenden Präsidium für fünf Jahre berufen werden. Wiederberufung ist zulässig.

## **§ 12 Finanzen**

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben mit Mitteln, die ihm aus dem Guardini Stiftungsfonds zufließen, sowie Zuwendungen, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Tagungsbeiträgen, Zuschüssen zu den Veranstaltungskosten und sonstigen Einnahmen.
- (2) Der Verein kann im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen Vermögen bilden.
- (3) Der Verein kann Träger von weiterem seinem Zweck gewidmeten Stiftungsvermögen sein.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden; sie bedürfen der Zustimmung von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Kann eine Auflösung des Vereins nicht beschlossen werden, weil weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung anwesend oder vertreten sind, so kann eine neue Versammlung einberufen werden, die innerhalb von vier Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden muss. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Zentralkomitee der deutschen Katholiken oder eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung von Kunst, Kultur, Wissenschaft und Forschung im Horizont des christlichen Glaubens.

#### **§ 14 Schlussbestimmungen**

- (1) Beschlüsse, durch welche eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sind dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung mitzuteilen und dürfen erst nach Einwilligung oder nach Vorschlag des Finanzamtes ausgeführt werden, so dass keine steuerlichen Vergünstigungen beeinträchtigt sind.
- (2) Das Geschäftsführende Präsidium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Anmeldung der Stiftung zum Register oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich werdende Satzungsänderungen vorzunehmen.